

euch nicht zurechtfindet, so könnt ihr euch schriftlich oder mündlich an den Verfasser dieser Schrift wenden. Retourmarke nicht vergessen.“ Der Mann will sich offenbar etwas verdienen. Ein Spezialist für katholische Geschiedene! Was die Gegenwart nicht für interessante Blüten treibt!

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Eheungültigkeit wegen eingeflößter schwerer Furcht.)

Wie das ältere kanonische Recht, so kennt auch der Kodex (can. 1087, § 1) das frühere sogenannte *impedimentum metus*. „*Invalidum est matrimonium initum ob vim vel metum gravem ab extrinseco et injuste incussum, a quo ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium.*“ Die neue römische Zeitschrift „*Apollinaris*“, herausgegeben von den Professoren der gleichbenannten Anstalt, bespricht in ihrem ersten Hefte zwei Fälle, welche die Rota Romana beschäftigt haben. Da heutzutage auch die Diözesengerichte mit ähnlichen Fällen sich zu befassen haben, ist es nicht unangebracht, einige Momente aus diesen Prozessen hervorzuheben. Zunächst wird betont, daß nicht bloß der Gatte, welcher unter dem Einfluß der Furcht lebt, sondern auch der andere Gatte, wenn er nur nicht an der Furchteinflößung beteiligt war, ein Klagerecht besitzt (vgl. can. 1971 Cod. jur. can.). Die Vermutung steht für die Gültigkeit der Ehe (vgl. can. 1014); daher muß die behauptete qualifizierte Furcht restlos bewiesen werden. Die Aussagen des oder der Gatten entbehren, insofern hiedurch die Gültigkeit der Ehe angefochten wird, der Beweiskraft; sie können nur dazu dienen, andere Beweise zu unterstützen (can. 1757, 1758). Ein einziger Zeuge, welcher die Aussage des Gatten unterstützt, genügt nicht (vgl. can. 1791). Später namhaft gemachte Zeugen gelten im allgemeinen als verdächtig. Ein bloßes Gerücht über einen angeblichen Zwang ist bedeutungslos, wenn nicht im Laufe der Untersuchung aus dem Gerüchte sich vollwertige Zeugen lösen lassen. Wohl zu beachten sind die Umstände vor, bei und nach der Trauung. In beiden vorliegenden Fällen lautete das Urteil: *non constare de nullitate matrimonii*.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. (Ehefähigkeitszeugnisse für Ausländer in Österreich.)

Anläßlich einer Anfrage hat das österreichische Bundeskanzleramt mit Erlaß vom 18. November 1927, Z. 154.296—7/1927, Nachstehendes eröffnet: „Gemäß dem auf § 34 a. b. G. B. verweisenden Hofkanzleidekrete vom 22. Dezember 1814, J. G. S. 1118, haben Ausländer, welche in Österreich eine Ehe eingehen wollen, durch die Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses den Nachweis ihrer persönlichen Fähigkeit, nach den Gesetzen ihres Landes eine gültige Ehe zu schließen, zu er-

bringen. Da der hierin ausgedrückte Grundsatz des österreichischen Rechtes, daß die persönliche Ehefähigkeit des Ausländers nach seinem heimatlichen Rechte zu beurteilen ist, nur dann nicht zur Anwendung gelangen kann, wenn es sich um einen in Österreich wohnenden Ausländer handelt, dessen heimatliches Gesetz die Ehefähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes beurteilt wissen will, dies aber gegenwärtig nur bei Angehörigen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Schweiz der Fall ist, ergibt es sich von selbst, daß alle hier nicht genannten Ausländer ihre persönliche Ehefähigkeit durch ein Ehefähigkeitszeugnis nachzuweisen haben.“

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VI. (Nochmals „Die Ablässe des Heiligen Landes“.)¹⁾ Im zweiten Heft dieses Jahrganges bespricht der hochw. P. Peter Al. Steinen S. J. die „*Rosenkränze, deren jede einzelne Perle die Weihe der Ablässe des Heiligen Landes erhalten haben*“. Die dort gegebene Erklärung ist unterdessen in ihrem vollen Umfange bestätigt worden. Es handelt sich vorzüglich (nicht ausschließlich) um die Auslegung eines Schreibens des Heiligen Vaters an den hochverdienten P. Lukas Etlin O. S. B. seligen Andenkens. Wir setzen zunächst den vollen Wortlaut des päpstlichen Schreibens hieher:

Vom Vatikan
23. März 1925.

Staatssekretariat Seiner Heiligkeit,
Office Nr. 40.363.

Hochwürdiger Herr Pater!

Der Heilige Vater hat Ursache zu glauben, daß Euer Hochwürden es gefallen würde die Fakultät zu erhalten, eine gewisse Anzahl Rosenkränze so zu segnen, daß *jede einzelne Perle oder jedes einzelne Vater unser, Ave Maria und Gloria* die „Ablässe des Heiligen Landes“ erhalte.

Der Heilige Vater weiß aus persönlicher Erfahrung, mit welchem Eifer, mit welcher Liebe und mit welchem Erfolg Euer Hochwürden sich bemüht haben, die Leiden, welche der Weltkrieg in Deutschland und Österreich verursacht hat, zu mildern, insbesondere bei der Geistlichkeit und in den Seminarien. Es ist daher Seiner Heiligkeit eine willkommene Gelegenheit, aufs neue Seine väterliche Hochschätzung für Ihre liebevolle Hilfe dadurch zu bezeugen, daß Er Ihnen durch diesen meinen gegenwärtigen Brief die Fakultät, wie oben angegeben, erteilt.

¹⁾ Vgl. hiezu Th.-pr. Qu.-Schr. 1928, S. 391 ff. und 1926, 149 S. ff.